

Abfallrechtliche Einordnung von Bohrschlämmen in das Abfallverzeichnis

Der Großteil an Bohr- und Versorgungsleitungen wird heute durch Horizontalbohrungen verlegt. Der zentrale ökologische wie auch ökonomische Vorteil liegt darin, dass auf das Ausheben von Gräben verzichtet werden kann und die Oberfläche zwischen der Eintritts- und Austrittsbohrung unversehrt bleibt.

Das aus der Tiefe gespülte Bodenmaterial ist ein Gemisch aus Wasser, Bentonitzusätzen und Mineralien, das fachmännisch entsorgt werden muss. In diesem Zusammenhang ist in der Vergangenheit die Frage aufgetreten, ob die sog. Bohrschlämme im Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) unter die Abfallschlüssel der Gruppe 01 05 oder der Gruppe 17 05 04 fallen.

Gutachten: Bohrschlämme in AVV-Gruppe 01 05

Hierzu hat MUDCON im Frühjahr 2021 eigens ein unabhängiges Gutachten erstellen lassen: **Im Ergebnis sind die anfallenden Schlämme in die Gruppe 01 05, insbesondere die Abfallschlüssel 01 05 04 und 01 05 08, einzuordnen.**

Die Klassifizierung ist geboten, weil nur durch sie konkret eine ordnungsgemäße und schadenlose Verwertung bzw. eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung sicherzustellen ist. **Die Entsorgung in einer professionellen Aufbereitungsanlage – wie bei MUDCON – ist somit unabdingbar.**

Eine Einordnung der Bohrschlämme in die AVV-Gruppe 17 05 04 (Boden und Steine) ist demnach nicht zulässig. Eine solche Klassifizierung nehmen einige Entsorger vor, weil die Verwertung

von Stoffen dieser Kategorie deutlich kostengünstiger ist. Bohrklein und -spülung fallen jedoch bei der Horizontalbohrung als Nebenprodukt an. Das Bodenmaterial stellt daher Abfall i.S. des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 KrWG dar.

Umweltministerien teilen Einschätzung

Diese Einschätzung teilen u.a. die Umweltministerien Niedersachsens und Schleswig-Holsteins. In einem Erlass des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 29.08.2016 (Az. 36 – 62813/30/1) heißt es:

„Für die o.g. Abfälle sind Abfallschlüssel aus der Gruppe 01 05 ‚Bohrschlämme und andere Bohrabfälle‘ zu verwenden. Folgende Abfallschlüssel kommen in Frage:

- 01 05 04 ‚Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen‘,
- 01 05 06* ‚Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten‘,
- 01 05 08 ‚chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen‘,
- 01 05 99 ‚Abfälle a.n.g.‘

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Bohrschlamms, wozu auch die korrekte AVV-Zuordnung gehört, obliegt neben dem Besitzer des Abfalls auch dem Erzeuger, durch dessen Tätigkeiten die Abfälle angefallen sind.

Abbildung:
Horizontalbohrverfahren.

